

Entscheidungsgründe:

In der ehelichen Lebensgemeinschaft sind gegenseitige Achtung und Liebe, gegenseitiges Vertrauen die Grundpfeiler, ohne die eine beständige harmonische Ehe nicht bestehen kann. Der Verklagte ist ein gewalttätiger Mensch. Wegen Entfachung eines Wohnungsbrandes (eheliche Wohnung) wurde er vom Kreisgericht Schmölln zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Klägerin war es zu verdanken, daß das Feuer auf seinen Herd beschränkt blieb. Die Zerrüttung der Ehe war bereits damals vorhanden. Es ist das Verdienst der Klägerin, daß sie immer wieder versuchte, die Ehe zu halten und den Verklagten zur Vernunft zu rufen. Es ist der Klägerin nicht gelungen. Er hat Angehörige der Sowjetarmee und damit die heroischen Sowjetvölker schwer beleidigt. Die Sowjetmacht ist der Garant des Friedens. Ein Feind der Sowjetunion ist ein Feind unseres Arbeiter- und Bauernstaates, ist ein Feind der Klägerin. Die Klägerin lehnt es entschieden ab, mit einem Gegner der Friedenskräfte in ehelicher Gemeinschaft zu leben, der unsere demokratische Gesetzlichkeit wiederholte Male verletzt hat. Nach den Grundsätzen unserer Verfassung bilden Ehe und Familie die Grundlage unserer demokratischen Lebensgemeinschaft. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten. Der Verklagte hat sich nicht nach diesen Grundsätzen gerichtet und eine völlig negative Einstellung zum Wesen der Ehe gezeigt.

Durch seine Verfehlungen ist die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet. Er hat mithin Schuld an der Scheidung. Die Kosten des Rechtsstreits hat er gemäß § 91 ZPO zu tragen.

Durch Beschluß war der Klägerin nach sorgfältiger Prüfung mit Einwilligung des Rates des Kreises Schmölln das Sorgerecht über das Kind Doris zuzusprechen. Sie ist in der Lage, das Kind im Sinne unseres Staates zu erziehen.

Mit Einverständnis des Verklagten war durch Beschluß weiterhin zu bestimmen, daß die auf Umsiedlerkredit geschafften Küchenmöbel zur Hälfte der Klägerin und zur Hälfte dem gemeinsamen Kind Doris zugesprochen werden.

Die Kosten des Beschlusses hat der Verklagte zu tragen.

gez. Wintrik

Siegel

Ausgefertigt  
Schmölln, den 18. August 1956  
Kreisgericht, Zivilkammer  
gez. Unterschrift